

Sehr geehrter Reisegast,

nachfolgend informieren wir Sie über unsere Allgemeinen Reisebedingungen, welche die gesetzlichen Bestimmungen der §651 a ff. BGB ergänzen und die Grundlage des Reisevertrages bilden, der zwischen Ihnen (dem Reiseteilnehmer) und uns, der Zoom China GmbH (dem Reiseveranstalter), bei einer Reisebuchung zustande kommt.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Anmeldung zu einer Reise bieten Sie uns verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Kommunikationsmittel vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Anmeldung zu erfolgen hat. Unverzüglich nach Vertragsabschluss werden wir Ihnen eine Reisebestätigung zukommen lassen.
- 1.2. Der Anmelder haftet für alle Vertragspflichten der von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ortsübliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, das der Reiseteilnehmer innerhalb von 10 Tagen durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann.
- 1.4. Liegen die Reisebedingungen dem Reiseteilnehmer bei Buchung nicht vor, werden diese mit der Reisebestätigung übersandt.

2. Bezahlung

- 2.1. Spätestens 7 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins sind 20% des Reisepreises je Reiseteilnehmer bar oder durch Überweisung als Anzahlung zu zahlen. Die Kosten für etwaige Reiseversicherungen (z.B. Reiserücktrittskostenversicherung), soweit sie über den Reiseveranstalter abgeschlossen werden, werden bei Anzahlung in voller Höhe fällig. Die Restzahlung ist spätestens 31 Tage vor Reiseantritt fällig.
- 2.2. Ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB zur Absicherung der Kundengelder wird Ihnen zusammen mit der Reisebestätigung zugesandt.

3. Leistungen und Preise

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und Preisangaben ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog/Webseite sowie hierauf bezugnehmende Angaben in der Reisebestätigung. Die im Katalog/Webseite enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend.
- 3.2. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vorzunehmen, über die der Reiseteilnehmer vor Buchung informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.3. Dem Reiseveranstalter bleibt vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsabschluss weder eingetreten noch für den Reiseveranstalter vorhersehbar waren. Erhöhen sich die bei Vertragsabschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter
 - a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen
 - b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.
- 4.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.
- 4.6. Der Reisende hat die genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. Dieses sollte in Schriftform erfolgen.
- 4.7. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson, Umbuchung

- 5.1. Der Reisende kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde von dem Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen verlangen. Grundlage für die Berechnung ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen.
- 5.2. Bei Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag vor Reisebeginn kann der Veranstalter anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Stornoentschädigung geltend machen (pro Person):

Rücktritt bis 40 Tage vor Reisebeginn.....	10%
bis 30 Tage vor Reisebeginn.....	15%
bis 22 Tage vor Reisebeginn.....	20%
bis 15 Tage vor Reisebeginn.....	30%
bis 8 Tage vor Reisebeginn.....	50%
bis 1 Tag vor Reisebeginn.....	65%

Späterer Rücktritt oder Nichterscheinen zur Reise.....80% des Reisepreises

Bei einigen Hotels der gehobenen Kategorie bestehen Stornobedingungen, die den oben genannten Stornobedingungen nicht entsprechen. In diesem Falle wird der Reiseveranstalter den Reiseteilnehmer vor Buchung darüber informieren.

Dem Reisenden steht es in allen Fällen frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

- 5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, dies gilt nur unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums und unter der Voraussetzung, dass es sich um nicht personenbezogene Leistungen wie z. B. Flugtickets handelt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 6.1. Der Reiseveranstalter kann in nachfolgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Wenn die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, so kann der Reiseveranstalter bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn den Reisevertrag kündigen. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück; ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.
- b) Der Reiseveranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- 7.1. Werden einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht wahrgenommen, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 7.2. Der Veranstalter ist berechtigt, einen angemessenen Anteil des zu erstattenden Betrages als Ausgleich für den zusätzlichen Arbeitsaufwand einzubehalten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

- 8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 8.2. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters und Beschränkung der Haftung

- 9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit aller im Katalog angegebenen Leistungsbeschreibungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Punkt 3. vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben erklärt hat, und für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Landes- und Ortsüblichkeit.
- 9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
- 9.3. Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt wird. Die Beschränkung gilt auch, sobald der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und je Reise. Der Veranstalter empfiehlt deshalb zusätzlich den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
- 9.4. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht oder hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, erbringt der Reiseveranstalter insoweit eine Fremdleistung, sofern er in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet dabei in diesem Fall nicht für die Erbringung der Beförderungsleistungen selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm zugänglich zu machen sind.
- 9.5. Schäden am Reisegepäck oder Zustellungsverzögerungen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige den zuständigen Beförderungsunternehmen oder der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen.
- 9.6. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund nationaler oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10. Gewährleistung

- 10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- 10.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Minderungsansprüche errechnen sich aus der Wertdifferenz zwischen den gebuchten und den erhaltenen einzelnen Reiseleistungen. Die Minderung tritt nicht ein, sowie es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 10.3. Wird ein Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 10.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
- 10.5. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

11. Anschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Der Tag des Reisendes wird bei der Berechnung der Monatsfrist nicht gerechnet.
- 11.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Die Verjährung ist bei Verhandlungen über den Anspruch gehemmt, bis der Reisende oder Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 12.1. Der Reiseveranstalter weist Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, im Reisekatalog auf die Bestimmungen über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt hin. Für Angehörigen anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 12.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 12.3. Jeder Reisende ist dafür verantwortlich, dass er im Besitz eines Reisepasses ist, der noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein muss. Den Visumantrag und ein Merkblatt zum Ausfüllen erhält der Reisende automatisch mit der Reisebestätigung. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt der Visumantrag und der Reisepass unter Berücksichtigung der im Merkblatt genannten Formalitäten beim Reiseveranstalter vorliegen. Grundsätzlich werden Visa nur für gesamte Reisegruppen zusammen beantragt.
- 12.4. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.
- 12.5. Der Reiseveranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren sollte. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

13. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die dem Veranstalter zur Abwicklung der Reise zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- 14.2. Sämtliche Angaben in den Reiseunterlagen entsprechen dem Stand der Drucklegung. Änderungen der Leistungen und Preise gegenüber den Angaben im Katalog sind bis zur Reisebestätigung möglich. Änderungen infolge von Druckfehlern und Irrtümern sind gestattet, sofern sie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 15.2. Der Reiseteilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des Reiseteilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren gewöhnlicher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.